

Merkblatt 1

Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde

Einführung

Dieses Merkblatt erläutert die Anforderungen an die Entsorgung von im Land Berlin anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen (d.h. von Abfällen, die bei Baumaßnahmen anfallen und die nicht als Verpackungsmaterial u.ä. zu entsorgen sind) und die sich daraus ergebenden Pflichten für Bauherren und bauausführende Firmen als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer. Weiterführende Hinweise geben Merkblatt 2 (Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen) und Merkblatt 4 (Mineralische Bauabfälle-Hinweise zur Abfallentsorgung).

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Fallen Abfälle dennoch an, sind diese gemäß der europäischen fünfstufigen Abfallhierarchie vor einer Beseitigung vorrangig einer Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Die stoffliche Verwertung ist dabei als hochwertigste Verwertung der chemischen oder energetischen Verwertung vorzuziehen.

Abfallerzeuger (Bauherren) sowie Abfallbesitzer (z. B. mit der Entsorgung beauftragte Bauunternehmen) sind nach dem KrWG grundsätzlich zur ordnungsgemäßen und schadlosen, möglichst hochwertigen Verwertung der Abfälle verpflichtet. Dabei kann eine Behandlung ggf. eine notwendige Maßnahme zur hochwertigen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung sein. Das gesetzliche Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle untereinander und mit anderen Abfällen ist ebenfalls umzusetzen. Ergänzend regelt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Anforderungen an die Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen sowie die Vorbehandlung bzw. Aufbereitung von im Ausnahmefall verbleibender Bau- und Abbruchabfallgemische.

Die Einstufung von Bauabfällen erfolgt anhand der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) und der im Kapitel-Nr. 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aufgeführten Abfälle. Bei mit einem Sternchen versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die bei der Entsorgung besondere Vorgaben einzuhalten sind. Alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle. Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines

Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“¹ verwiesen, die im Land Berlin verbindlich anzuwenden sind.

Anforderungen an Bauherren im Land Berlin

1. Vorgehensweise bei der Abfalleinstufung / Deklaration

Die Entsorgung und damit verbundene Einstufung von anfallenden Bau- und Abbruchabfällen liegen gemäß KrWG in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Um eine ordnungsgemäße Deklaration und Entsorgung der anfallenden Bauabfälle sicherzustellen, ist bei einem geschätzten Abfallvolumen > 500 m³ nicht gefährlicher Abfall bzw. > 20 t gefährlicher Abfall bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme ein unabhängiges, fachkundiges Ingenieurbüro einzubinden. Dieses unterstützt den Bauherrn / Abfallerzeuger bei seinen Aufgaben gemäß KrWG, insbesondere bei der Untersuchung und Bewertung der anfallenden Abfälle sowie durch vorlaufende Schadstoffgutachten sowie entsprechende Rückbau- und Verwertungskonzepte und baubegleitende Kontrollen.

Abfalltechnische Untersuchungen sind dabei unter Einhaltung der Anforderungen des im Land Berlin geltenden Leitfadens zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin, 11/2009) sowie der Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen (siehe Tabelle 1 in der Anlage).

Voraussetzung für eine qualitätsgesicherte Abfalleinstufung bzw. eine Entscheidung der Abfallwirtschaftsbehörde im Streitfall ist, dass die Probenahmen durch einen gemäß DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Probenehmer bzw. Sachverständigen (öffentlich bestellt und vereidigt) und ein akkreditiertes Labor erfolgen. Einstufungsvorschläge in Prüfberichten sind jedoch nicht als verbindlich anzusehen. Die Ergebnisse (Prüfbericht inkl. Probenahmeprotokoll) sind durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu prüfen und zusätzlich in einer tabellarischen Übersicht aufzubereiten. Anschließend erfolgen die Einstufungen durch das Ingenieurbüro. Der Abfallwirtschaftsbehörde sind auf Nachfrage die Übersichten mit den Untersuchungsergebnissen und den vorgenommenen Abfalleinstufungen zu übergeben.

Wird ein Abfall nach der abfallrechtlichen Bewertung in seiner Zusammensetzung verändert, ist eine erneute Untersuchung des anfallenden Abfalls erforderlich, um eine ordnungsgemäße Entsorgung inkl. Dokumentation sicherzustellen. Die ursprünglichen Untersuchungen werden bei der Bewertung mitberücksichtigt.

Spezielle Vorgaben für verschiedene Baumaßnahmen:

- Sofern bei **Gebäuderückbaumaßnahmen** in-situ-Untersuchungen zur abfalltechnischen Deklaration vorgesehen sind, bildet ein Schadstoffkataster dafür die Grundlage (vgl. Leitfaden Kap. 2.3.5). Bei Bauteilen, Einbauten und Materialien ist an erster Stelle eine Weiternutzung zu

¹ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/rechtsvorschriften/abfall/vollzugshinweise.pdf

prüfen. Ggf. notwendige Maßnahmen um eine Wiederverwendung vorzubereiten sind ebenfalls zu prüfen und in die Rückbauplanung aufzunehmen. Die anfallenden Materialien sind dann in einem Rückbau- und Entsorgungskonzept einzuteilen in Schadstoffe, weiterzuverwendende Materialien, für eine Wiederverwendung zu behandelnde Abfälle, dem stofflichen Recycling zuzuführende Abfälle, energetisch zu nutzende Abfälle sowie Abfälle zur Beseitigung. Die Einstufung der voraussichtlich zur Entsorgung anfallenden Abfallchargen erfolgt durch das einzubindende, fachkundige Ingenieurbüro bzw. den Fachgutachter. Die Regelungen zur Abfalltrennung und zur Dokumentation gemäß GewAbfV sind zu berücksichtigen². Kommt es bei der Umsetzung der Rückbaumaßnahme zu Abweichungen hinsichtlich des anfallenden Abfalls (keine Schadstoffabtrennung erfolgt o.ä.) sind die neu entstandenen Abfallgemische im Haufwerk erneut zu untersuchen. Die Abfallwirtschaftsbehörde ist dann ggf. hinzuzuziehen.

- Hinweise zur Beantragung und Durchführung von **Rasterfelduntersuchungen** sind dem überarbeiteten Merkblatt 7 zu entnehmen. Die Abfalleinstufungen sind durch das mit der Planung der Rasterfeldbeprobung beauftragte, fachkundige Ingenieurbüro vorzunehmen und der Abfallwirtschaftsbehörde in Form einer tabellarischen Übersicht zur Kenntnis vorzulegen.
- Bei **Großprojekten sowie Altlastensanierungsprojekten** ist die Abfallwirtschaftsbehörde frühzeitig einzubinden, um über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus ggf. zusätzliche Anforderungen für das jeweilige Projekt festzulegen.
- Bei **Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen** sind insbesondere die Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Leitungs- und Medienträger zu berücksichtigen.

2. Mitwirkung der Abfallwirtschaftsbehörde

Die Abfallwirtschaftsbehörde nimmt verbindliche Abfalleinstufungen in zu begründenden Einzelfällen oder im Rahmen ihres abfallbehördlichen Vollzugs vor. Zu speziellen abfallrechtlichen Fragestellungen oder zur sonstigen Klärung z. B. in Streitfällen kann die Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen der behördlichen Beratung hinzugezogen werden. Anfragen und Anträge sind über das allgemeine Postfach bauabfall@senvk.berlin.de einzureichen.

3. Mitteilung des Baubeginns

Der Abfallwirtschaftsbehörde ist vier Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme unaufgefordert das Anzeigeformular aus Merkblatt 4 bzw. das Deckblatt zum Abfallanfall aus Merkblatt 7 ausgefüllt und vom Bauherrn unterzeichnet über das allgemeine Postfach bauabfall@senvk.berlin.de einzureichen (siehe Anlage). Seitens der Behörde werden ggf. weiterführende Unterlagen (Schadstoff- und

² <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/verwertung-von-gemischten-gewerbe-und-bauabfaellen/>

Baugrundgutachten sowie Rückbau- und Entsorgungskonzepte etc.) angefordert. Die Abfallwirtschaftsbehörde steht für Besprechungen und Beratungen zur Verfügung. Für Die Möglichkeit der Teilnahme an Bauanlaufberatungen o. ä. sind der Termin und die abfallrechtlichen Themen frühzeitig abzustimmen.

4. Getrennthaltungs- und Dokumentationspflicht nach GewAbfV

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben nach GewAbfV die nachfolgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt auszubauen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas,
2. Kunststoff,
3. Metalle (einschließlich Legierungen),
4. Holz,
5. Dämmmaterial,
6. Bitumengemische,
7. Baustoffe auf Gipsbasis,
8. Beton,
9. Ziegel sowie
10. Fliesen und Keramik

Dabei ist das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach KrWG zwingend einzuhalten. Die Einhaltung der Getrennthaltung bzw. das begründete Abweichen ist gemäß Verordnung zu dokumentieren. Mit Hilfe der von der Abfallwirtschaftsbehörde zur Verfügung gestellten Tabellen und Ausfüllhilfen ist der Verbleib zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Durchführung des getrennten Ausbaus sowie der getrennten Sammlung der Bauabfälle durch Lage- und Logistikpläne der Baustelle, Zusammenfassung der Voruntersuchungen über Schadstoffgutachten, Aufstellen von Rückbau und Entsorgungskonzepten, Dokumentation über Fotos und Übersichtstabellen mit den Mengen aus Liefer- bzw. Wiegescheine mit den jeweiligen Entsorgungswegen
- Schriftliche Begründung bei Abweichen der Getrennthaltungspflicht
- Erklärung der Entsorger der Übernahme und Vorbehandlung bzw. Aufbereitung der überlassenen Abfälle mit Vermerk zum Verbleib (Wiederverwendung bzw. Recycling) in Art und Menge

5. Fundstellenverzeichnis

Die Fundstellen abfallrechtlicher Grundlagen sind dem Merkblatt 2 in Anlage 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht der Merkblätter der Berliner Senatsumweltverwaltung

| | Titel | Stand |
|-------------|--|---------|
| Leitfaden | Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin) https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/leitfaden_rt_abfallbeprobung.pdf | 11/2009 |
| Merkblatt 1 | Bauherrenpflichten im Land Berlin hinsichtlich der Anforderungen der Kreislaufwirtschaftsbehörde https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt1.pdf | 11/2021 |
| Merkblatt 2 | Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt2.pdf (aktuell in Überarbeitung) | 02/2010 |
| Merkblatt 3 | Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt3.pdf | 01/2011 |
| Merkblatt 4 | Mineralische Bauabfälle (Hinweise zur Abfallentsorgung) https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt4.pdf (aktuell in Überarbeitung) | 11/2010 |
| Merkblatt 5 | zurückgezogen | |
| Merkblatt 6 | Leitfaden Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt_6_rc-leitfaden.pdf | 03/2012 |
| Merkblatt 7 | Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/merkblatt_7.pdf | 11/2021 |